

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3637**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	22.07.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	12.08.2019	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Stabsstelle Rechnungsprüfung	ja / nein	

## Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 - Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung

### Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 müssen nach den Regeln der kommunalen Doppik noch geprüft und vom Rat festgestellt werden. Die entsprechenden Vorarbeiten für 2017 sind soweit abgeschlossen, dass das Prüfverfahren eingeleitet werden kann. Das Prozedere der Prüfung und Feststellung eines doppischen Jahresabschlusses stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

- Der Jahresabschluss wird nach den Vorgaben des § 108 der Gemeindeordnung (GemO) durch den zuständigen Fachbereich Finanzen erstellt.
- Nach § 110 Abs. 3 GemO wird der Jahresabschluss anschließend dem Rechnungsprüfungsamt, bei der Stadt Lahnstein der Stabsstelle Rechnungsprüfung, zugeleitet. Dieses fasst die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen (§ 113 Abs. 1 S. 1 GemO).
- Der Jahresabschluss wird weiterhin entsprechend den Vorschriften der §§ 110 Abs. 1 und Abs. 2 GemO durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Auch dieser fasst die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem Bericht zusammen (§ 113 Abs. 1 GemO).
- Letztlich entscheidet der Stadtrat nach § 114 Abs. 1 GemO über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dieser Beschluss wird um einen weiteren Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten ergänzt.

Für die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 ergibt sich eine Besonderheit. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung wurde im Laufe des Jahres 2018 personell umbesetzt. Die bisherige Leitung der Stabsstelle wechselte in den Fachbereich 2 (Finanzen) und übernahm dort die Funktion des Fachbereichsleiters. Die Nachbesetzung im Bereich der Stabsstelle Rechnungsprüfung erfolgte durch den bisherigen Kassenverwalter, Herrn Stadtamtmann Jörg Deutesfeld. In seiner Funktion als Kassenverwalter war Herr Deutesfeld jedoch an der Entstehung der Jahresabschlüsse sowohl im Bereich der Finanzbuchhaltung als auch im Bereich des Forderungsmanagements beteiligt.

Um jeden Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden und die Konsistenz des internen Kontrollsystems sicherzustellen, muss daher eine anderweitige neutrale Prüfung sichergestellt werden. Aufgrund der Größe der Stadt Lahnstein ist die Stabsstelle Rechnungsprüfung nur mit einem für die Prüfung eines Jahresabschlusses qualifizierten Prüfer besetzt. Somit muss ein geeigneter Ersatz extern beauftragt werden.

Unabhängig hiervon kann sich die Stabsstelle Rechnungsprüfung nach § 112 Abs. 5 GemO externer sachverständiger Dritter bedienen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wurden durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung drei Angebote zur Erstellung der Jahresberichte 2017 und 2018 angefordert.

<b>Anbieter</b>	<b>Angebotspreis (brutto)</b>
RSM GmbH, Koblenz	57.120,00 €
Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz	33.320,00 €
Dornbach GmbH, Koblenz	31.520,00 €

Bei den Angeboten handelt es sich um keine Festpreisangebote, bei zunächst nicht abzusehendem erhöhtem Aufwand kann es eventuell zu Mehrberechnungen kommen.

Die mindestfordernde Firma Dornbach GmbH ist als zuverlässig und leistungsfähig bekannt. Unter anderem hat sie Prüfungen im Bereich des Eigenbetriebs WBL für die Stadt Lahnstein vorgenommen.

Bei Erstellung des Haushalts 2019 war die Notwendigkeit einer externen Prüfungsbeauftragung noch nicht abzusehen, so dass im Haushalt keine Aufwendungen für externe Sachverständige vorgesehen sind. Die Mittel müssen daher außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Nach § 100 Abs. 1 GemO außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach

Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse ist gesetzlich verbindlich vorgeschrieben und daher unabweisbar. In Anbetracht des Haushaltsvolumens ist die Höhe des Fehlbetrages noch nicht als wesentlich zu betrachten.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung liegen somit vor.

**Finanzierung:**

Die erforderlichen Finanzmittel von voraussichtlich 15.750,36 € je Prüfung werden als außerplanmäßige Aufwendung nach § 100 GemO genehmigt. Ein wesentlicher Fehlbetrag entsteht hierdurch nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von voraussichtlich 31.520,72 € zu.

in Vertretung

(Adalbert Dornbusch )  
Bürgermeister